

4. September 2026 | UfO & GFF | Bericht

Warum Berlin eine Beschwerdestelle für Obdach- und Wohnungs- lose Menschen braucht

Problemlagen, rechtliche Einschätzung und Schlussfolgerungen

Impressum

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstr. 41
10115 Berlin
Telefon 030 549 08 10 – 0
Fax 030 549 08 10 – 99
info@freiheitsrechte.org
PGP/GPG Key ID FA2C23A8
freiheitsrechte.org

Kontoverbindung

IBAN: DE 88 4306 0967 1182 9121 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG

Vertreten durch den Vorstand des Vereins

Prof. Dr. Nora Markard
Prof. Dr. Boris Burghardt
Dr. John Philipp Thurn
Prof. Dr. Dana-Sophia Valentiner
Felix Reda
Prof. Dr. Leonie Steinl LL.M.

V.i.S.d.P.

Malte Spitz
Boyenstr. 41
10115 Berlin

Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V.

Urbanstraße 21
10961 Berlin
Telefon: 030 69 04 97-0
Fax: 030 69 37 309
info@nhu-ev.org

Vertreten durch:

Markus Runge

Union für Obdachlosenrechte Berlin
info@ufo-Berlin.org
Kontakt: Julia Kohnen



Autor*innen

Union für Obdachlosenrechte Berlin (UfO)
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF)

Layout

Bernhard Leitner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1. Herausforderungen im Leben von obdach- und wohnungslosen Menschen	5
2. Unsere Befragung von obdach- und wohnungslosen Menschen in Berlin	6
Ergebnisse der Befragung.....	7
3. Strukturelle Rechtsverstöße	10
3.1 Fehlende Unterbringung.....	10
3.2 Entsorgung von Eigentum.....	11
3.3 Diskriminierung	12
4. Beschwerdestellen in Berlin.....	13
5. Schlussfolgerung	16
Anhang.....	19
Wir danken.....	19
Quellenverzeichnis	20

Einleitung

Über 60.000 Menschen in Berlin haben keine eigene Wohnung. Obdach- und wohnungslose Menschen erleben häufig Ausgrenzung und Diskriminierung und sind besonders oft von Gewalt betroffen. Trotzdem fehlt bislang eine zentrale, niedrigschwellige Anlaufstelle, an die sie sich unkompliziert wenden und schnell Unterstützung bekommen können.

Verschiedene Akteur*innen diskutieren zwar bereits seit vielen Jahren die Einführung einer Beschwerdestelle in Berlin speziell für obdach- und wohnungslose Menschen – bislang jedoch ohne Erfolg. Der Arbeitskreis Wohnungsnot hatte 2018 ein erstes Konzept entworfen und beim Senat eingereicht. Schon damals waren Notunterkünfte in Berlin oft ausgelastet oder überbelegt. Mindeststandards wurden vernachlässigt. Seitdem ist die Zahl von obdach- und wohnungslosen Menschen dramatisch gestiegen, weil die Mieten immer weiter steigen und es immer weniger Sozialwohnungen gibt.

Vor diesem Hintergrund haben die Union für Obdachlosenrechte Berlin (UfO) und die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) das Projekt „Unabhängige Beschwerdestelle für obdach- und wohnungslose Menschen“ ins Leben gerufen, das von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde. Ziel war, die Beschwerden von obdach- und wohnungslose Menschen systematisch zu erfassen und die damit verbundenen Grundrechtsverstöße sichtbar zu machen.

In dem Projekt finden Erfahrungsexpert*innen Gehör: Das sind Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Notlage über ein fundiertes Erfahrungswissen verfügen. Sie schildern die Lebensbedingungen und Probleme in Notunterkünften, in denen sie oft jahrelang bleiben müssen. Anhand ihrer konkreten Beschwerden zeigen die Projektpartner*innen die Rechtsverletzungen auf und geben eine juristische Einordnung.

Dieser Bericht stellt die Ergebnisse und unsere Schlussfolgerung vor.

1. Herausforderungen im Leben von obdach- und wohnungslosen Menschen

Obdach- und Wohnungslosigkeit ist mit Unsicherheit, Abhängigkeit, Diskriminierung, Gewalterfahrungen und fehlendem Rechtsschutz verbunden:

- **Gefahren:** Menschen ohne festen Wohnsitz sind dem Wetter schutzlos ausgesetzt. Sie können sich auch nicht vor Herabwürdigungen oder Gewalt schützen. Im öffentlichen Raum Ruhe zu finden ist schwierig, weil Habseligkeiten leicht gestohlen werden können oder den Schlafenden Übergriffe drohen.
- **Fehlende Privatsphäre:** Menschen ohne festen Wohnsitz haben keinen Rückzugsort. Sie müssen selbst das Aufsuchen einer Toilette oder eine Möglichkeit zur Körperpflege organisieren. Das gilt ebenso für das Aufbewahren wichtiger Dokumente.
- **Gesundheitliche Risiken:** Die Lebenserwartung von obdach- und wohnungslosen Menschen ist stark reduziert. Chronische Krankheiten oder Verletzungen verschlimmern sich durch das Leben auf der Straße. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist bei fehlender Krankenversicherung massiv erschwert.
- **Soziale Isolation:** Menschen ohne festen Wohnsitz ziehen sich aus Scham oft von ihrem sozialen Umfeld zurück. Sie sind oft einsam und fühlen sich aus der Gesellschaft ausgegrenzt.
- **Bürokratische Hürden:** Für ein Bankkonto, einen Arbeitsvertrag oder Sozialleistungen ist eine Meldeadresse erforderlich. Wenn diese fehlt, können Menschen ohne festen Wohnsitz den Teufelskreis aus eigener Kraft kaum durchbrechen.

2. Unsere Befragung von obdach- und wohnungslosen Menschen in Berlin

Zu Beginn des Projekts arbeitete die UfO insbesondere mit freiwilligen Helfer*innen und Kolleg*innen aus der mobilen Stadtteilarbeit der Träger Nachbarschaftsheim Neukölln e.V. und Interkular zusammen, um Beschwerden aufzunehmen. Zusammen führten sie im Sommer 2025 Gespräche mit obdach- und wohnungslosen Menschen beispielsweise an Lebensmittel-Ausgabestellen bei der Magdalenenkirche oder der St. Christophorus-Gemeinde, in der Karl-Marx-Straße oder am Südstern. Im anschließenden Herbst und Winter füllte das Team die Fragebögen gemeinsam mit den Befragten an Orten der Kältehilfe wie der Tee- und Wärmestube in der Weisestraße, Evas Obdach oder dem Unterschlupf e.V. in der Wrangelstraße aus.

Am „Tag der offenen Beschwerde“ am 7. November 2025 sprachen sie mit Bewohner*innen der Notunterkunft aus der Saalestraße. Auch bei der Mahnwache gegen Obdachlosigkeit und Zwangsräumungen vor dem Roten Rathaus wurden Beschwerden dokumentiert.



Im Mai 2026 organisierte die UfO zusammen mit den Drop Out Teams von Gangway e.V. aus den Bezirken Mitte, Kreuzberg und Neukölln, Akteur*innen der AG Straße Mitte, der Interessengemeinschaft Habersaathstraße und der Radtour für Obdachlose Menschen eine intensive „Woche der Beschwerde“.

Flyer der UfO und des Nachbarschaftsheim

Neukölln zum Tag der offenen Beschwerde.

Quelle: UfO Berlin



Tag der offenen Beschwerde im Nachbarschaftsheim
Neukölln. Quelle: UfO Berlin

Ergebnisse der Befragung

Insgesamt wurden 85 Beschwerden von obdach- und wohnungslosen Personen in Berlin gesammelt, von denen 74 auswertbar sind. Die Befragten beschwerten sich über Betreiber*innen von Notunterkünften, über private Vermieter*innen, Beschäftigte des Bezirks, über das Sozial- oder Ordnungsamt, Polizeibeamt*innen, Personal von Sicherheitsdiensten oder des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als auch über Mitarbeiter*innen von Hilfsangeboten.

Die Beschwerden sind vielfältig. Im Folgenden nennen wir einige Beispiele:

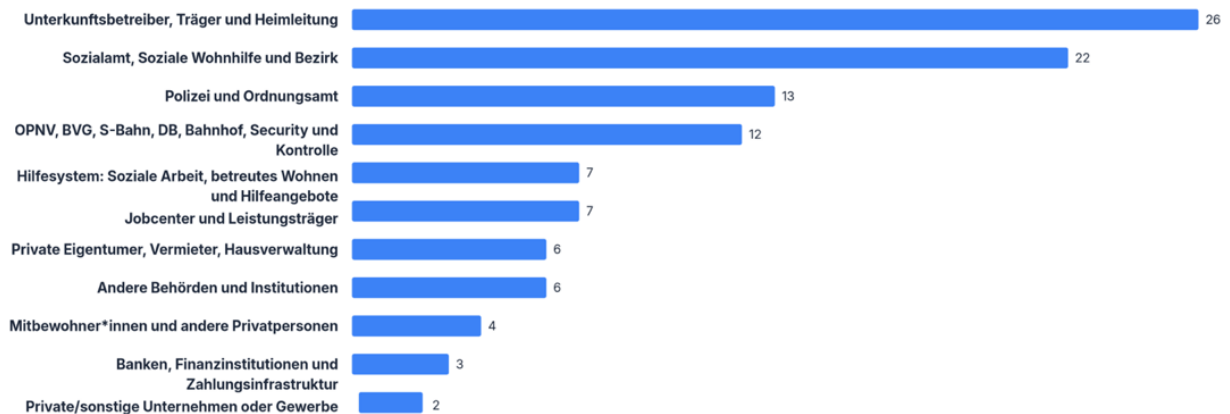
- Erfahrungsexpert*innen berichten in den Gesprächen von sexuellen Übergriffen, von Diebstählen und Läusebefall in Notunterkünften. Sie seien mehrfach unberechtigt aus Unterkünften verwiesen worden. Eine Heimleitung habe eine Person drei Jahre lang als „Scheiß-Pole“ bezeichnet.
- In der Unterkunft Habersaathstraße fehlt es an Strom, Wände schimmeln. Es seien „Schlägertrupps gewaltvoll eingedrungen“. Mit Hammer und Brechstange hätten sie Türen geöffnet und Gewalt angedroht. „Die Polizei hat nicht geholfen.“
- „Ich werde öfter von Bahnhöfen verdrängt, auch mit Pfefferspray.“ Befragte schilderten Gewalterfahrungen mit Sicherheitsdiensten oder Polizeibeamten. Diese hätten Schmerzgriffe angewendet oder sie beleidigt und herabgewürdigt. Ein Beamter habe gesagt, er hoffe den Körper eines Befragten beim nächsten Mal tot in der Spree zu finden. Eine Befragte sei als „Schlampe“ bezeichnet worden.

- Immer wieder werden Probleme beim Erhalt von Sozialleistungen geschildert. So sei etwa jemand „*drei Monate lang von einer Behörde zur nächsten geschickt*“ worden, ohne Hilfe zu erhalten.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Beschwerden geclustert nach den Akteuren, den fachlichen Oberthemen und der geltend gemachten Bedarfe.

Akteurscluster

n = 74 (Anzahl Fälle)



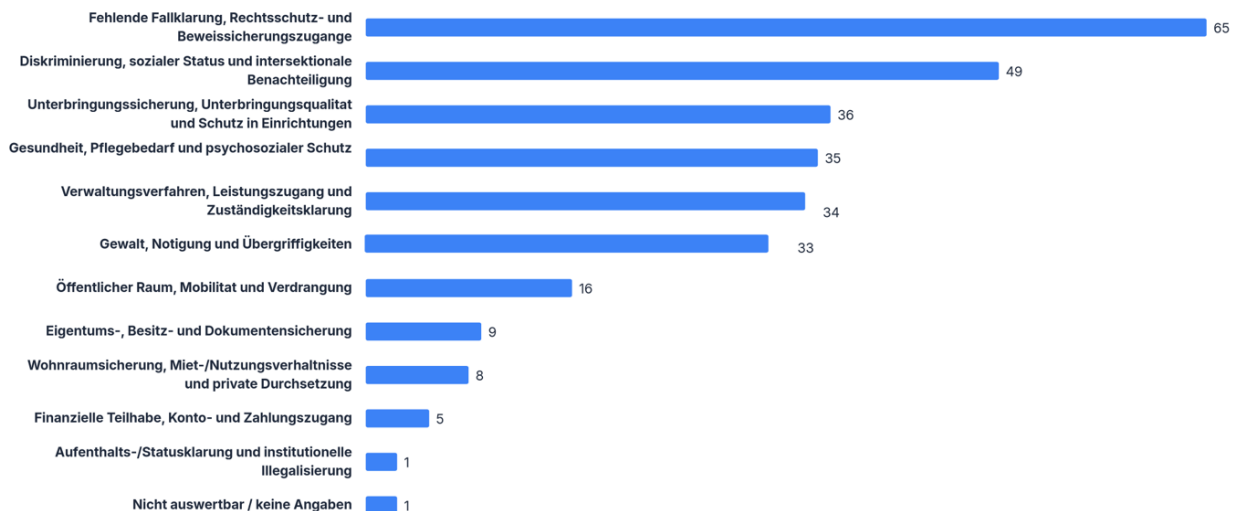
Jeweils 1 Fall Zuordnung: Gesetzliche Regelungen und strukturelle Rechtslage · Sonstige oder unklare Akteure · Wohnungsunternehmen und landeseigene Wohnungswirtschaft · Aufenthalts-, Justiz- und statusbezogene Institutionen · BSR, öffentliche Reinigung und Entsorgung · Gesundheitssystem, Klinik und medizinische Versorgung · Nicht auswertbar / keine Angaben · Kirchliche Einrichtungen und Mitarbeitende

Union für Obdachlosenrechte Berlin · Projekt-Abschlussveranstaltung · 15.06.2026 · Unabhängige Beschwerdestelle für alle Wohnungsnotfälle



Fachliches Oberthema

n = 74 (Anzahl Fälle)

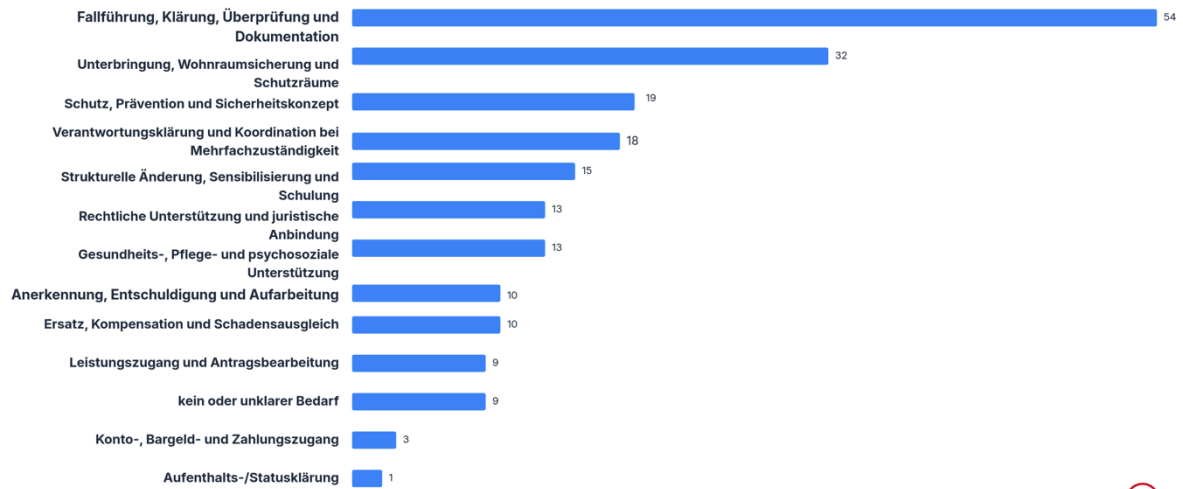


Union für Obdachlosenrechte Berlin · Projekt-Abschlussveranstaltung · 15.06.2026 · Unabhängige Beschwerdestelle für alle Wohnungsnotfälle



Bedarfe

n = 74 (Anzahl Fälle)



3. Strukturelle Rechtsverstöße

Die Befragung zeigt strukturelle Rechtsverstöße auf: Obdach- und wohnungslose Menschen in Berlin werden häufig aus Unterkünften verwiesen, obwohl sie einen Anspruch auf Unterbringung haben. Häufig wird dabei auch gegen ihren Willen ihr Hab und Gut entsorgt oder beschädigt. Im öffentlichen Personennahverkehr werden obdach- und wohnungslose Menschen (oder als solche wahrgenommene) oft diskriminiert und aus den Fahrzeugen verwiesen.

3.1 Fehlende Unterbringung

Oft werden obdachlose Menschen aus den Unterkünften hinausgeworfen und müssen auf der Straße schlafen. Eine Beendigung der Unterbringung darf aber nicht dazu führen, dass die betroffene Person (wieder) obdachlos wird. Die Beendigung der Unterbringung verstößt dann gegen Grundrechte. Der Staat ist zu jedem Zeitpunkt verpflichtet, unfreiwillige Obdachlosigkeit zu beenden und die obdachlose Person unterzubringen. In Berlin sind für die Unterbringung die Bezirksämter zuständig.

Die Unterbringung von obdachlosen Personen erfolgt auf Grundlage des Polizeirechts, das der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Eine solche Gefahr liegt darin, dass die Obdachlosigkeit die Grundrechte der Betroffenen gefährdet: Das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Ist eine Person unfreiwillig obdachlos, ist die Behörde daher verpflichtet, die Person in einer

Unterkunft unterzubringen, um ihre Grundrechte zu schützen. Obdachlose Menschen haben damit einen Anspruch gegen den Staat auf eine ganztägige Unterbringung, wenn sie sich selbst keine Unterkunft beschaffen können. Die Behörde kann dabei entscheiden, in welcher Unterkunft eine Person untergebracht wird. Eine Person, die aus freiem Willen auf eine menschenwürdige Unterkunft verzichtet („freiwillige Obdachlosigkeit“), muss sich nicht unterbringen lassen.

Die staatliche Unterbringungspflicht gilt auch dann, wenn es zu Konflikten in Notunterkünften kommt. Eine obdachlose Person muss sich nicht als „unterbringungsfähig“ erweisen. Auch wenn Menschen sich möglicherweise sozialschädlich verhalten, verlieren sie

damit nicht ihr Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – und damit auch nicht ihren Anspruch auf Unterbringung. Eine sogenannte Umsetzung ist aber möglich, wenn das Verhalten einer Person andere Menschen oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtung gefährdet. Dabei müssen die Unterkunftsleitung und die Behörde prüfen, ob dieser Schritt verhältnismäßig ist. Ist eine Ermahnung ausreichend? Der Wechsel eines Zimmers? Wenn jemand psychisch erkrankt ist, kann die Unterbringung in einem Krankenhaus Vorrang haben. Auch dann muss die obdachlose Person aber bis zu ihrer dortigen Aufnahme weiterhin von den Behörden untergebracht werden.

3.2 Entsorgung von Eigentum

Obdachlose Menschen haben oft keine Möglichkeit, ihre persönlichen Dinge sicher zu verwahren. Dabei ist das für sie besonders wichtig, weil sie meist nicht genug Geld haben, um Gestohlenes oder Verlorenes zu ersetzen. Außerdem müssen sie für staatliche Unterstützungsleistungen besonders gut auf ihre Dokumente aufpassen.

Ein großes Problem ist, dass bei Räumungen von Unterkünften oder Schlafplätzen das persönliche Eigentum von obdach- oder wohnungslosen Menschen oft vernichtet wird. Das kann ein Verstoß gegen ihre Grundrechte sein. Denn ihr Hab und Gut ist vom Eigentumsrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG rechtlich geschützt. Das Eigentumsrecht schützt auch nicht nur wertvolle, sondern auch objektiv geringwertige Sachen.

Wenn jemand eine Unterkunft räumen muss, muss er oder sie dafür ausreichend Zeit haben. Welche Dauer angemessen ist, hängt vom Einzelfall ab. Im Normalfall gelten zwei Wochen als erforderlich. Nur in Ausnahmefällen kann eine Räumung sofort erfolgen. Wenn die betroffene Person ihre persönlichen Gegenstände nicht selbst entfernt, übernimmt das die Behörde. Sie muss die Gegenstände verwahren und ihre Abholung ermöglichen, bevor sie diese vernichtet oder verwertet. Es ist nicht zulässig, dass die Behörde ohne Wissen der betroffenen Person Gegenstände bei der Räumung oder unmittelbar danach entsorgt. Verkauft die Behörde wertvolle persönliche Gegenstände nach einer Räumung, muss sie das Geld aus dem Verkauf an den oder die Eigentümer*in als Ersatz weitergeben.

3.3 Diskriminierung

Obdach- und wohnungslose Menschen oder Menschen, die als solche wahrgenommen werden, werden häufig diskriminiert. Vor allem im öffentlichen Raum und in den öffentlichen Verkehrsmitteln werden sie oft schlechter behandelt. So werden sie von der Polizei von öffentlichen Plätzen vertrieben oder vom Sicherheitsdienst aus Bussen und Bahnen verwiesen – selbst wenn sie eine Fahrkarte haben. Dabei sind obdach- und wohnungslose Menschen besonders auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen, um Wege zu Behörden und verschiedenen Hilfsangeboten zurückzulegen.

Der Chef der Berliner S-Bahn hat im Mai 2026 sogar angekündigt, dass Reinigungs- und Sicherheitskräfte auch verstärkt gegen obdachlose Menschen in den Zügen vorgehen werden. Damit werden obdach- und wohnungslose Menschen allein aufgrund ihres sozialen Status verdrängt. Das ist eine Diskriminierung, denn das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) verbietet eine Benachteiligung aufgrund des sozialen Status.

4. Beschwerdestellen in Berlin

Wie die Ergebnisse der Befragung zeigen, betreffen die Beschwerden von obdach- und wohnungslosen Menschen verschiedenste Lebensbereiche. Es gibt aber keine einheitliche Stelle, an die sich obdach- und wohnungslose Menschen mit ihren Problemen wenden können. Keine der bestehenden Beschwerdestellen in Berlin ist speziell auf obdach- und wohnungslose Menschen ausgerichtet. Ihre Zuständigkeiten richten sich vor allem nach dem Gegenstand der jeweiligen Beschwerde.

- Die LADG-Ombudsstelle

Die Ombudsstelle nach dem Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) ist die zentrale Beratungs- und Schlichtungsstelle des Landes Berlin bei Diskriminierung. Die Ombudsstelle bietet eine unabhängige, kostenlose und vertrauliche Einschätzung von Beschwerden über Diskriminierungserfahrungen durch öffentliche Stellen. Sie berät und unterstützt Bürger*innen bei der Durchsetzung ihrer Rechte und kann dabei auf Wunsch auch den Konflikt mit der öffentlichen Stelle schlichten.

- Der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte

Der Berliner Bürgerbeauftragte prüft Beschwerden von Bürger*innen gegenüber Berliner Behörden. Dazu zählt, wenn eine Behörde nicht erreichbar ist oder das Bearbeiten von Anträgen unverhältnismäßig lange dauert. Der Polizeibeauftragte nimmt unter anderem Beschwerden gegen die Polizei Berlin entgegen. Dabei kann es um polizeiliche Kontrollen oder Ermittlungen gehen.

- Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBs)

Die BuBs unter der Trägerschaft der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. dient seit dem Jahr 2021 als Anlaufstelle für geflüchtete Menschen, die in landeseigenen Unterkünften leben. Die geflüchteten Menschen können sich mit allen Beschwerden gegen Berliner Behörden an die BuBs wenden, etwa bei Problemen mit Sozialleistungen oder der Unterkunft. Ein Team aus muttersprachlichen Lots*innen sucht die Unterkünfte auf, um die Menschen möglichst niedrigschwellig anzusprechen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) im April 2026 ist die BuBs nun auch für nichtgeflüchtete Menschen in vertraglich gebundenen Unterkünften zuständig. Damit können sich künftig also auch die wohnungslosen Menschen an die BuBs wenden, die in Unterkünften wohnen, mit deren Betreiber das Land Berlin einen Vertrag etwa über Mindeststandards der Unterkunft geschlossen hat.

Die Beschwerdemöglichkeiten könnten sich damit verbessern. Allerdings läuft das Beschwerdeangebot der BuBs für nicht geflüchtete wohnungslose Menschen gerade erst an und die personellen Ressourcen sind begrenzt. Auch unabhängig davon reicht diese erweiterte Zuständigkeit der BuBs noch nicht aus: Zum einen können sich obdachlose Menschen bei der BuBs nicht beschweren, obwohl gerade sie in einer besonders schwierigen Lebenslage sind. Zum anderen sind nur ca. 10 % der wohnungslosen Menschen überhaupt in vertragsgebundenen Unterkünften untergebracht. Damit ist die BuBs für 9 von 10 wohnungslosen Menschen ebenfalls nicht zuständig.

Die Ombudsstelle und der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte schließen diese Lücke nicht. Zwar wird mindestens eine von den beiden Beschwerdestellen formal in den meisten Fällen zuständig sein. Erstens ist es aber oft schwierig herauszufinden, welche die richtige Beschwerdestelle ist. Mehrere Anlaufstellen aufzusuchen und sich unterschiedli-



Projektabschluss-Veranstaltung mit Dr. Alexander Oerke (Berliner Bürger- und Polizeibeauftragter), Mareile Dedekind (GFF), Maike Caiulo-Prahn (BuBs), Thomas Lindlmair (UfO) und Anya Lean (LADG-Ombudsstelle) (v.l.n.r.). Quelle: UfO Berlin

chen Ansprechpartner*innen zu öffnen, erschwert eine Beschwerde. Zweitens sind die Beschwerdestellen nicht niedrigschwellig zugänglich. Dass eine Beschwerdestelle formal zuständig ist, hilft aber nicht, wenn sie für die Zielgruppe nicht zugänglich ist. Insbesondere für obdach- und wohnungslose Menschen ist die Niedrigschwelligkeit einer Beschwerdestelle entscheidend, im besten Fall durch aufsuchende Beratung. Auch bei der BuBs wird die Hälfte ihrer Beschwerden in der Sprechstunde in der Unterkunft erhoben.

Drittens sind außerdem sozialarbeiterische Kompetenzen und ein tieferes Verständnis der Lebenslage von obdach- und wohnungslosen Personen wichtig, die in beiden Beschwerdestellen nicht gewährleistet werden können. Viertens können die Beschwerdestellen nur punktuell Hilfe leisten. Obdach- und wohnungslose Menschen benötigen aber häufig Unterstützung in vielen Lebensbereichen. Eine solche spezialisierte und ganzheitliche Beratung und Unterstützung existiert nicht.

5. Schlussfolgerung

Die Ergebnisse dieser Projektarbeit zeigen, dass obdach- und wohnungslose Menschen in Berlin eine auf ihre Bedürfnisse spezialisierte Beschwerdestelle brauchen. Die bestehenden Angebote reichen nicht aus: Begrenzte Zuständigkeiten, fehlende Informationen, Zugangshürden und mangelndes Vertrauen führen dazu, dass die Grundrechte von obdach- und wohnungslosen Menschen nicht hinreichend geschützt werden.

Obdach- und wohnungslose Menschen brauchen eine niedrigschwellige und auf ihre Lebenssituation spezialisierte Beschwerdestelle, die umfassende Beratung leistet. Ziel einer solchen Beschwerdestelle sollte auch sein, die Selbstwirksamkeit und aktive Teilhabe obdach- und wohnungsloser Menschen zu stärken. Auch auf struktureller Ebene sollte die Beschwerdestelle sich gegen die Benachteiligung von obdach- und wohnungslosen Menschen einsetzen und etwa durch Öffentlichkeitsarbeit auf gesellschaftliche Veränderungen hinwirken.

Dafür muss die Beschwerdestelle

- gut zugänglich und erreichbar sein, auch telefonisch,
- umfassend beraten und unterstützen,
- aufsuchend beraten,
- Mitarbeitende mit sozialarbeiterischen Kompetenzen und einem Verständnis von der Lebenslage obdach- und wohnungsloser Menschen haben,
- in verschiedenen Sprachen und unabhängig vom Aufenthaltsstatus unterstützen,
- die Menschen dabei unterstützen, ihre Anliegen zu vertreten und ihre Rechte wahrzunehmen,
- rechtliche Beratung leisten und beim Durchsetzen von Rechten helfen,
- an andere zuständige Stellen weiterverweisen und sich mit diesen Stellen fortlaufend austauschen,
- fachlich unabhängig von den Interessen der Organisationen der Wohnungsnotfallhilfe, der Behörden und der Politik arbeiten,
- durch politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit strukturelle Verbesserungen der Lebenssituation von obdach- und wohnungslosen Menschen anstoßen.

Das Einrichten einer spezialisierten Beschwerdestelle soll nicht darüber hinwegtäuschen: Letztlich sollen obdach- und wohnungslose Menschen nicht in Notunterkünften untergebracht werden, sondern in eigenem Wohnraum leben. Denn Wohnen ist ein Menschenrecht. Deutschland hat sich dazu verpflichtet, das Menschenrecht auf Wohnen zu achten und umzusetzen. Von Vergesellschaftung über Mietendeckel bis zur Sozialwohnungsquote: Es liegen Lösungsansätze auf dem Tisch, um mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Entscheidend ist deshalb der politische Wille, die Wohnraumkrise zu beenden – und damit Obdach- und Wohnungslosigkeit und die damit verbundenen strukturellen Rechtsverstöße zu verhindern.

Anhang

Wir danken

AK Wohnungsnot

Aktionsbündnis Solidarisches Kreuzberg

Amoro Foro e.V.

Berliner Register

BIP e.V.

BoRes – mobile Beratung ASOG-Unterkünfte

Bündnis gegen Obdachlosigkeit und Zwangsräumung

Duschmobil

Fixpunkt

Gangway e.V.

Interessengemeinschaft Habersaathstraße

Interkular

Landesarmutskonferenz

Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V.

Nachbarschaftsheim Neukölln e.V.

Paritätischer Landesverband

Queerhome

Radtour für obdachlose Menschen

Robert Bosch Stiftung

Unterschlupf e.V.

Wohnungslosen_Stiftung

Quellenverzeichnis

Zahlen und Fakten zu Obdach- und Wohnungslosigkeit

Wohnungslosenbericht der Bundesregierung 2024, Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 2024, <https://www.bmwsb.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf>

Zahlen, Daten, Fakten zu wohnungslosen Menschen in Berlin, Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/>

„Von der Notlösung zum Dauerzustand“, Recht und Praxis der kommunalen Unterbringung wohnungsloser Menschen in Deutschland, Engelmann, Claudia et al., Deutsches Institut für Menschenrechte (2020)

„Die Lebenssituation wohnungsloser Menschen in Berliner ASOG-Unterkünften“, Gerull, Susanne et al. (2024), Berlin: Alice Salomon Hochschule Berlin. <https://doi.org/10.58123/aliceopen-651>

Beschwerdestellen

Berliner Unabhängige Beschwerdestelle, <https://www.bubs.berlin/>

Der Bürger- und Polizeibeauftragte, des Landes Berlin, <https://www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/>

Die LADG-Ombudsstelle des Landes Berlin, <https://www.berlin.de/sen/lads/recht/ladg/ombudsstelle/>

Konzeptpapier zu Berliner Beschwerdestelle für Wohnungsnotfälle, AK Wohnungsnot, https://www.ak-wohnungsnot.de/files/attachements/1167/beschwerdestelle_finale_version.pdf

Antwort auf Schriftliche Anfrage zum Thema Berliner unabhängige Beschwerdestelle (BuBs) – Öffnung für die Wohnungsnotfallhilfe und Weiterentwicklung, AGH-Drucksache 19/24590, <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citativt/VT/19/SchrAnfr/S19-24590.pdf>

Presseberichte

„Mehr Sauberkeit und Sicherheit – Berliner S-Bahn startet Reinigungsstreifen in Zügen“, Tagesspiegel vom 19.05.2026, <https://www.tagesspiegel.de/berlin/mehr-sauberkeit-und-sicherheit-berliner-s-bahn-startet-reinigungsstreifen-in-zugen-15609480.html>

„Mehr Sauberkeit: S-Bahn will härter gegen Obdachlose vorgehen“, rbb24 vom 29.05.2026, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2026/05/obdachlose-verweisen-s-bahn-berlin-sicherheitspersonal.html>

Recht und Gerichtsentscheidungen

Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung, Überblick von Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/gstu/gstu-umsetzungsgesetz-1606644.php>

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.07.2024 - 1 S 816/24, <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001581700>

Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.12.2017 - 4 CS 17.1450, <https://openjur.de/u/2268061.html>

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2016 - OVG 1 S 1.16, OVG 1 M 2.16, <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001256696>

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.09.2015 - OVG 1 S 45.15, <https://openjur.de/u/874398.html>

Bayerischer VGH, Beschluss vom 06.08.2015 - 4 C 15.1578, <https://openjur.de/u/851145.html>

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.02.1993 - 1 S 279/93, <https://openjur.de/u/339193.html>

VG Cottbus, Beschluss vom 27.11.2025, VG 3 L 683/25, <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/28073>

VG Augsburg, Beschluss vom 12.08.2019 - Au 8 S 19.1175, <https://openjur.de/u/2275865.html>

VG Berlin, Beschluss vom 01.03.2017 - 23 L 144.1, <https://openjur.de/u/2250476.html>

VG Würzburg, Beschluss vom 11.11.2016 - W 5 E 16.1105, <https://openjur.de/u/2286725.html>

VG Osnabrück, Beschluss vom 13.03.2015 - 6 B 10/15, <https://openjur.de/u/765402.html>

Wohnungspolitische Instrumente

„Berlin ohne Dach? Zur Zukunft des sozialen Wohnraums in Berlin“, Holze, Alina, Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (2026). https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Soziale-Teilhabe/GFF_Studie-Berlin-ohne-Dach.pdf

„Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine bundesrechtliche Regelung zur Deckelung der Wohnraummieten“, Kingreen, Thorsten, Die Linke (2026), <https://mietendeckel.dielinkebt.de/content/files/2026/08/Rechtsgutachten-Mietendeckel-Prof.-Dr.-Kingreen-1.pdf>

Begründung zum Gesetz zur Überführung von Wohnimmobilien in Gemeineigentum (Vergesellschaftungsgesetz – VergG), Deutsche Wohnen & Co. Enteignen (2025), https://content.dwenteignen.de/uploads/2025_09_26_dwe_vergesellschaftungs-gesetz_begrueundung_d1802094f7.pdf

